

§ 6 Stmk. FischG 2000 Ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Besatz

Stmk. FischG 2000 - Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

1. (1)Jeder Fischereiberechtigte (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer) hat sein Fischwasser so zu bewirtschaften, dass der für sein Fischwasser natürliche Bestand an Wassertieren nach Art, Zusammensetzung, Altersstufen und Bestandesdichte erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird. Beabsichtigte Besatzmaßnahmen sind der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe von Art, Größe, Herkunft, Menge und Besatzstrecke spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung anzugeben.
2. (2)Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Durchführung des Besatzes aus den Gründen der Abs. 3 und 4 untersagen und dem Fischereiberechtigten vorschreiben, zur Sicherung einer Bewirtschaftung im Sinne des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist einen nach Art und Menge zu bestimmenden Fischbesatz vorzunehmen. Der Landesfischereiverband hat auf Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde zu den beabsichtigten Besatzmaßnahmen eine fachliche Stellungnahme abzugeben.
3. (3)Der Besatz mit Wassertieren (einschließlich Eier, Brut, Setzlinge, Jungfische) hat für das betroffene Fließgewässer ausschließlich mit heimischen oder bereits eingebürgerten Tieren zu erfolgen.
4. (4)Der Besatz mit Wassertieren (einschließlich Eier, Brut, Setzlinge, Jungtiere), die künstlich genetisch verändert worden sind, insbesondere durch Vervielfachung des Chromosomensatzes und durch Festlegung auf ein Geschlecht oder die durch Kreuzen verschiedener Arten entstanden sind, ist ausnahmslos verboten.
5. (5)Bei Teichwirtschaften und Fischzuchtanstanlagen ist durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen, dass keine gebietsfremden Wassertiere in Fließgewässer eingebracht werden.
6. (6)Der Landesfischereiverband hat jährlich freiwillige Schulungskurse für Fischereiberechtigte zu veranstalten. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über
 1. 1.die Anmeldung zum Schulungskurs,
 2. 2.Inhalt und Umfang des Kurses, mit wahlweisen Zusatzmodulen für Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Fischereiaufsichtsorgane,
 3. 3.die Ausstellung der Kursbescheinigung und
 4. 4.die Höhe des Kursbeitrages.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 52/2014, LGBI. Nr. 91/2024

In Kraft seit 01.06.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at